

EU-Rechtsrahmen für nachhaltige Unternehmensführung

Hintergründe, Grundlagen und aktuelle Entwicklungen

Umweltbezogenes Unternehmensrecht

– Einfach erklärt

Teil I

Dieses Papier ist der erste Teil unserer Reihe „Umweltbezogenes Unternehmensrecht – Einfach erklärt“. Hier stellen wir den rechtlichen Rahmen und Hintergrund des umweltbezogenen Unternehmensrechts vor. Die Zivilgesellschaft soll in der Lage sein, aktuelle politische Umwälzungen durch den EU-Omnibus I, sowie die Umsetzung in nationales Recht kritisch zu begleiten und die Einhaltung der Vorgaben zu überwachen. Da dieses Recht in besonderem Maße vom Rechtsrahmen der Europäischen Union (EU) geprägt ist, legen wir hierauf einen besonderen Fokus.

Einleitung zu dieser Reihe

Die Jahre nach dem Beschluss des Pariser Abkommens 2015 waren insbesondere auf EU-Ebene von gesetzgeberischem Enthusiasmus im Bereich Klima- und Umweltschutz geprägt. Das neue Ziel, die globale Durchschnittserwärmung auf 1,5-Grad-Celsius zu beschränken, sollte auf EU- und nationale Gesetzgebung heruntergebrochen werden, sowohl in staatliche Verpflichtungen (z.B. Klimaschutzgesetze), als auch in Gesetze, die Unternehmen direkt adressieren. Im Rahmen des EU Green Deals wurde daraufhin neues umweltbezogenes Unternehmensrecht verabschiedet: neue und stringentere Nachhaltigkeitsberichts- und Sorgfaltspflichten, die Unternehmen direkt verpflichten und zu einer Transformation der Wirtschaft beitragen sollen.

Seit den letzten zwei Jahren verzeichnen wir jedoch einen immer stärkeren Gegenwind gegen ambitionierte Klimaschutz- sowie Umweltschutzmaßnahmen generell, aber insbesondere auch gegen dieses neue umweltbezogene Unternehmensrecht. Im Kontext geopolitischer Veränderungen wie dem russischen Angriffskrieg in der Ukraine, der Trump-Regierung in den USA und wirtschaftlicher Schwierigkeiten werden politische Prioritäten in Frage gestellt.¹

Im öffentlichen Diskurs dominiert zunehmend das Narrativ, dass Unternehmen durch umweltbezogene Regulierung überlastet werden und daher ein Bürokratieabbau notwendig sei. Als Antwort hierauf hat die EU-Kommission Anfang 2025 im Rahmen der ersten in einer Reihe von neuen sogenannten Omnibus-Initiativen² unter anderem Gesetzesvorschläge zur vermeintlichen Vereinfachung der Regulierung vorgelegt. Das vorliegende Papier soll als Grundlage zur Orientierung in der aktuellen politischen Debatte fungieren, indem es eine kurze Einführung in das umweltbezogene Unternehmensrecht bietet. Dieses Papier soll hierbei einen ersten, allgemeinen Überblick darstellen, es erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Was noch kommt:

In folgenden Papieren der Reihe gehen wir auf einzelne Regulierungen ein und setzen sie dabei auch in Bezug zu den aktuellen Entwicklungen, u.a. auch zu den Änderungen durch den Omnibus I. Konkret folgen Papiere zur:

- Nachhaltigkeitsberichterstattung
- Sustainable Finance Disclosure Regulation (SFDR)
- Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD)
- Taxonomie-Verordnung
- Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD)

Umweltbezogenes Unternehmensrecht

– Einfach erklärt

Teil I

Unternehmensverantwortung – Pflichten im Überblick

Unternehmen sollten bzw. müssen so organisiert sein und überwacht werden, dass sie geltende Gesetze einhalten und unternehmensbezogene Risiken effektiv minimieren.³ Dies lässt sich auch als „Compliance“ bezeichnen. Unter Compliance fallen vielfältige Anforderungen, wie die Vermeidung von Korruption und Bestechung, aber auch die Einhaltung von Vorschriften zur Arbeitssicherheit und zum Umweltschutz.⁴ Geht es um die Einhaltung umweltrechtlicher Vorschriften im Unternehmen und die in diesem Zusammenhang zu ergreifenden betrieblichen Maßnahmen, lässt sich von „Umwelt-Compliance“ sprechen.⁵ Wir bezeichnen hier das gesamte Recht, das sich mit „Umwelt-Compliance“ beschäftigt als umweltbezogenes Unternehmensrecht. In dieser Reihe fokussieren wir einen Teilespekt davon, nämlich denjenigen, der sich mit umweltbezogenen „Corporate Social Responsibility“-Pflichten (CSR) beschäftigt, konkret umweltbezogenen Nachhaltigkeitsberichts- und Sorgfaltspflichten.

CSR wurde in der EU ursprünglich als „Konzept, das den Unternehmen als Grundlage dient, auf freiwilliger Basis soziale Belange und Umweltbelange in ihre Unternehmensaktivität und in die Wechselbeziehungen mit den Stakeholdern zu integrieren“ definiert.⁶ Im Laufe der Zeit wurde die Freiwilligkeit zunehmend durch rechtliche Verpflichtungen ersetzt bzw. ergänzt.

Die CSR-Pflichten lassen sich grob in zwei Arten von Pflichten unterscheiden: die (1) direkte und die (2) indirekte Verhaltenssteuerung von Unternehmen.

- (1) Zur direkten Verhaltenssteuerung zählen Handlungspflichten, wie beispielsweise Sorgfaltspflichten. Sie erfordern von den Unternehmen ein konkretes Handeln, also beispielsweise die Verletzung von menschen- oder umweltbezogenen Pflichten vorzubeugen oder zu beenden.
- (2) Zur indirekten Verhaltenssteuerung zählen Berichts- und Transparenzpflichten. Sie verpflichten die Unternehmen lediglich zu mehr Transparenz bzw. zur Offenlegung von bestimmten Umwelt- oder Sozialaspekten, die in Zusammenhang mit dem Unternehmen stehen.



Grafik zur Einteilung klima- und umweltbezogener CSR-Pflichten.

Welchen Weg der Verhaltenssteuerung der Gesetzgeber konkret einschlägt, um private Akteur*innen zu regulieren, bleibt grundsätzlich seinem gesetzgeberischen Ermessensspielraum überlassen. Allerdings sind diesem Spielraum auch Grenzen durch Verfassungs-, Europa- und Völkerrecht gesetzt.

Umweltbezogenes Unternehmensrecht

– Einfach erklärt

Teil I

Kurze Einführung zum Rechtsrahmen

Im Dezember 2019 hat die EU-Kommission den European Green Deal als Wachstumsstrategie der EU vorgestellt. Der EU Green Deal soll unter anderem das Pariser Klimaabkommen für die Europäische Union umsetzen und umfasst ein Paket politischer Initiativen, um das übergeordnete Ziel zu erreichen, **bis 2050 klimaneutral** zu werden.⁷ Auf dem EU Green Deal basieren z.B. das EU-Klimagesetz oder die Wiederherstellungsverordnung⁸ (auch „Nature Restoration Law“).

Für die Erreichung dieser ambitionierten Umwelt- und Klimaschutzziele der EU ist die Mobilisierung signifikanter Ressourcen notwendig, auch aus dem privaten Sektor: Um die Klimaziele 2030 zu erreichen, werden zusätzlich notwendige Investitionen in der EU je nach Schätzung zwischen 400 Mrd. € und knapp 558 Mrd. € jährlich beziffert.⁹ Dabei ist die Umlenkung von Finanzflüssen weg von emissionsintensiven und umweltverschmutzenden hin zu nachhaltigen Aktivitäten ein Schlüsselbestandteil der Transformation und ihrer Finanzierung. Daher hat die EU im Rahmen des EU Green Deals auch den Aufbau und die Stärkung des EU-Rahmens für ein nachhaltiges Finanzwesen bzw. für die Finanzierung von nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten beschlossen. Sie wollte dafür unter anderem die Transparenzpflichten, sowie die Sorgfaltspflichten von Unternehmen signifikant stärken. So wurden ab 2019 verschiedene Gesetzesinitiativen erarbeitet und verabschiedet, um entsprechende Pflichten vorzusehen:

- Offenlegungsverordnung für Finanzunternehmen und Produkte (SFDR)
- EU-Taxonomie als Klassifizierungssystem für die Nachhaltigkeit von wirtschaftlichen Aktivitäten (Taxonomie-VO)
- Richtlinie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (CSRD)
- EU-Lieferkettenrichtlinie (CSDDD)

Der aktuelle Omnibus I schlägt die Abänderung der letzten drei Rechtsakte vor.

EU-Recht: Verordnungen vs. Richtlinien

Verordnungen finden direkte Anwendung. Sie müssen nicht in nationales Recht umgesetzt werden. Dies betrifft die SFDR und die Taxonomie.

Richtlinien hingegen müssen noch in nationales Recht umgesetzt werden. Dafür besteht eine Umsetzungsfrist. Diese beträgt in aller Regel zwei Jahre.

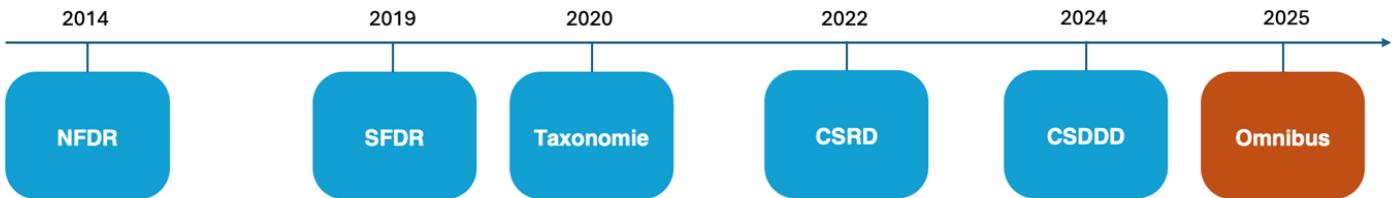


Abbildung 1. Zeitliche Entwicklung der EU-Gesetzesinitiativen.

Zwar gab es schon vor dem EU Green Deal bestimmte nachhaltigkeitsbezogene Verpflichtungen auf EU-Ebene, jedoch nicht von dieser Qualität. Sorgfaltspflichten für Unternehmen, wie sie die CSDDD vor sieht, sind ein völliges Novum auf EU-Ebene. Auf nationaler Ebene gab es schon vorher entsprechende Gesetzesinitiativen: Deutschland beschloss 2021 das *Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz*,¹⁰ Frankreich bereits im Jahr 2017 das *loi de vigilance*.¹¹ Letzteres war ein wegweisendes Gesetz in der EU für mehr Unternehmensverantwortung.¹² Vor diesen nationalen Initiativen und der EU-Lieferkettenrichtlinie fanden sich Ansätze von Sorgfaltspflichten meist nur in freiwilligen Zusagen und Selbstverpflichtungen. Dagegen wurden Berichtspflichten zu Nachhaltigkeitsthemen schon vor längerer Zeit auf EU-Ebene etabliert. Als sogenannte „nichtfinanzielle“ Berichtspflichten war Nachhaltigkeitsberichterstattung in

Umweltbezogenes Unternehmensrecht

– Einfach erklärt

Teil I

einem begrenzten Maße seit dem Erlass der CSR-Richtlinie¹³ im Jahr 2014 verpflichtend (Richtlinie 2014/95/EU, im Englischen und im Folgenden als „NFRD“ bekannt, steht für „Non-Financial Reporting Directive“).

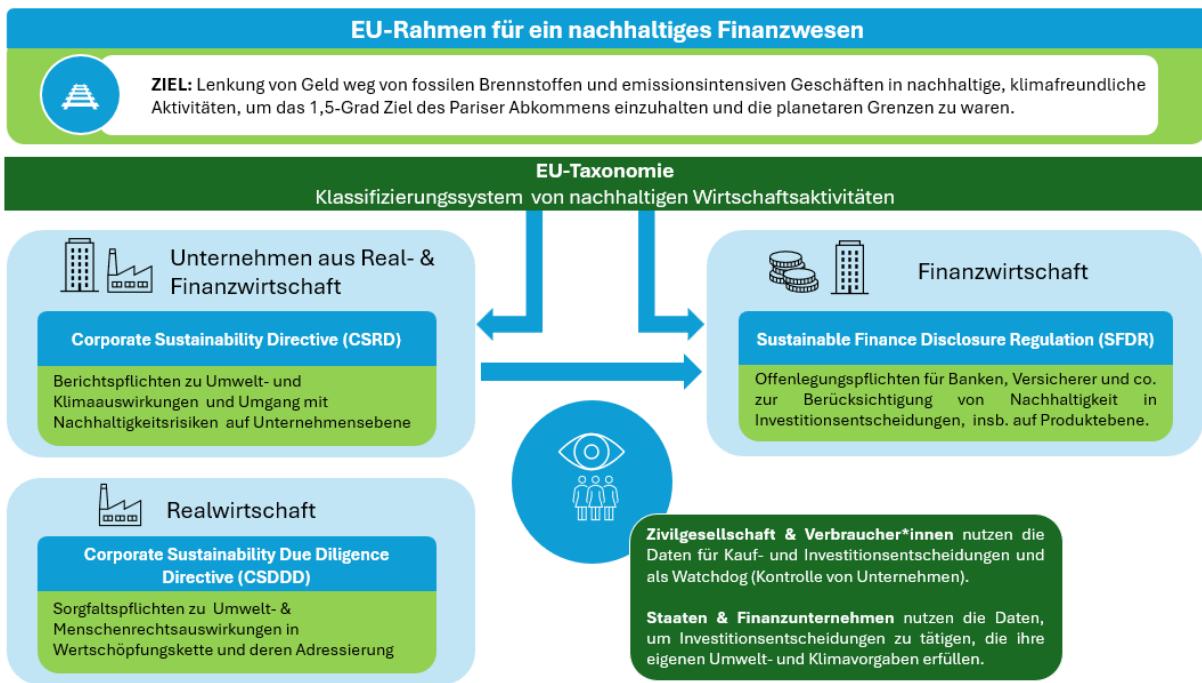


Abbildung 2. Hauptkomponenten des EU-Rahmens für ein nachhaltiges Finanzwesen.

Wer konkret verpflichtet ist, die jeweiligen Sorgfaltspflichten und/oder Berichtspflichten zu erfüllen hängt von verschiedenen Faktoren ab. Einerseits ist entscheidend, ob es sich um ein Unternehmen der Real- oder Finanzwirtschaft handelt. So findet die CSDDD für die Finanzwirtschaft zum aktuellen Zeitpunkt aufgrund von erfolgreicher Einflussnahme seitens der Finanzlobby beispielsweise keine Anwendung – bestimmte Pflichten aus SFDR, Taxonomie und CSRD hingegen schon. Welche Regelungen ein Unternehmen betreffen ist insbesondere auch abhängig von dessen Größe (Umsatz, Bilanz, Anzahl der Mitarbeiter*innen). Alle genannten Richtlinien und Verordnungen greifen erst ab einer gewissen Größe, aber die Schwellenwerte in den Rechtsakten sind nicht einheitlich ausgestaltet. Es kann also z.B. sein, dass ein realwirtschaftliches Unternehmen für die CSRD „groß genug“, für die CSDDD hingegen „zu klein“ ist. Der Omnibus I hat insbesondere diese Schwellenwerte nochmal zur Diskussion gebracht und letztendlich massiv erhöht, mit dem Ziel die Anzahl der berichtspflichtigen Unternehmen stark zu reduzieren.

Umsetzung in deutsches Recht

Die Umsetzungsfrist für die **CSRD** ist am 6. Juli 2024 abgelaufen. Die EU-Kommission hat deshalb ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland und andere Staaten eingeleitet. Aktuell liegt dem Bundestag ein Regierungsentwurf vor.

Für die **CSDDD** gilt eine Umsetzungsfrist bis zum 26. Juli 2027. Aktuell besteht ein Regierungsentwurf zur Novellierung des deutschen Lieferkettengesetzes (LkSG).

Umweltbezogenes Unternehmensrecht

– Einfach erklärt

Teil I

Kurze Einschätzung zum Omnibus I

Durch Berichts-, Offenlegungs- und Sorgfaltspflichten – insbesondere CSRD, CSDDD und die EU-Taxonomie – sollte Transparenz geschaffen, Risiken sichtbar gemacht und Kapitalflüsse in nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten gelenkt werden. In Bezug auf Berichts- und Offenlegungspflichten hat die EU einen informationellen Ansatz als zentrales Steuerungsinstrument der Nachhaltigkeitspolitik etabliert. Dieser Ansatz setzt auf indirekte Verhaltenssteuerung über Marktmechanismen und bildet den politisch erreichbaren kleinsten gemeinsamen Nenner, auch wenn ordnungsrechtliche Vorgaben aus Klima- und Umweltsicht vermutlich wirkungsvoller wären.

Sowohl auf EU-Ebene als auch auf nationaler Ebene wird dieser kleinste gemeinsame politische Nenner nun aufgekündigt. Politische Priorität hat aktuell der sogenannte vermeintliche „Bürokratieabbau“. Offiziell ist damit die Streichung von unnötigen bzw. überflüssigen formalen Anforderungen gemeint. Stattdessen werden allerdings – neben einigen sinnvollen Maßnahmen – an sehr vielen Stellen wichtige Schutzstandards abgebaut, die große Auswirkungen auf das Niveau von Umwelt-, Klima- und Menschenrechtsschutz haben werden.

Der Omnibus I bzw. das „Omnibus I package on sustainability“ ist ein von der Europäischen Kommission am 26. Februar 2025 vorgelegtes Reformpaket, das auf vermeintliche Vereinfachung samt Bürokratieabbau im Bereich der Nachhaltigkeitsregulierung abzielt. Es betrifft mehrere EU-Richtlinien und Verordnungen und nimmt insbesondere Änderungen an den erst kürzlich beschlossenen Vorgaben der CSRD, der CSDDD sowie der EU-Taxonomie-Verordnung vor. Am 16. Dezember 2025 hat das Europäische Parlament dem Trilogergebnis zugestimmt, d.h. dass nach der noch zu erfolgenden Zustimmung des Rates das Gesetz zeitnah im Amtsblatt der EU veröffentlicht werden wird. Bereits im April 2025 wurde die sogenannte Stop-the-Clock-Richtlinie (Richtlinie (EU) 2025/794) verabschiedet, die bereits den zeitlichen Anwendungsbereich von CSRD und CSDDD verschoben hat.

So wird statt vermeintlichem Bürokratieabbau bewusste und gezielte Deregulierung betrieben. Zahlreiche Recherchen haben gezeigt, dass viele der gewählten Ansätze zum vermeintlichen Bürokratieabbau mit Positionen der Lobbyverbände der Finanzindustrie¹⁴ und Unternehmen der fossilen Industrie¹⁵ übereinstimmen und nicht nur formale Bürokratie abbauen, sondern vor allem materielle Standards.

In Bezug auf die CSDDD wurden Schwellenwerte massiv hochgesetzt, sodass der Anwendungsbereich um 70 % reduziert wurde und nun EU-weit nur noch ca. 1000 Unternehmen die dort vorgesehenen Pflichten einhalten müssen. In Bezug auf Klimaschutz war in der CSDDD die Verpflichtung für Unternehmen, einen Klima-Transitionsplan aufzustellen und umzusetzen, von großer Bedeutung. Dieser Plan sollte gewährleisten, dass ein Unternehmen alles in seiner Macht Stehende tut, um sein Geschäftsmodell und seine Strategie mit dem Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaft und der Begrenzung der Erderwärmung auf 1,5 °C sowie mit dem Ziel der Klimaneutralität in Einklang zu bringen. Diese Verpflichtung wurde in der finalen Version des Omnibus I jedoch gänzlich aus der CSDDD gestrichen.¹⁶

Außerdem wurde auch der Anwendungsbereich der Berichtspflichten um 90 % reduziert, unter die CSRD fallen nun EU-weit nur noch ca. 4800 Unternehmen. Insgesamt lässt sich sagen, dass der Omnibus I zu einer spürbaren Abschwächung von Reichweite und Wirksamkeit der bestehenden Nachhaltigkeitsnormen führt. Welche Änderungen der final beschlossene Omnibus I noch konkret beinhaltet und was diese Änderungen für das umweltbezogene Unternehmensrecht bedeuten, werden wir in den kommenden Papieren darstellen.

Trotz dieser besorgniserregenden Entwicklungen gilt, dass sich der Gesetzgeber nicht aus seiner Verantwortung für die effektive Regulierung der Einhaltung der Klimaziele stehlen kann. So viel ist jedenfalls aus rechtlicher Perspektive durch verschiedene gerichtliche Entscheidungen auf nationaler und internationaler Ebene aus den letzten Jahren deutlich geworden. Einerseits hat das

Umweltbezogenes Unternehmensrecht

– Einfach erklärt

Teil I

Bundesverfassungsgericht im Klimabeschluss 2021 anklingen lassen, dass die Notwendigkeit eines invasiveren staatlichen Vorgehens angesichts der Klimakrise nicht ausgeschlossen ist. Unzureichende oder verspätete Klimaschutzmaßnahmen, das schwindende CO₂-Budget und die fortschreitende Klimakrise könnten dazu führen, dass in einigen Jahren die verfassungsrechtliche Pflicht bestehe, emissionstechnisch ruckartig „auf die Bremse zu treten“.¹⁷ Konkret würde dies deutlich gravierendere staatliche Eingriffe in Freiheitsrechte bedeuten und könnte bspw. die Gestalt extensiver Aktivitätsverbote für emissionsintensive Branchen annehmen.

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat zudem jüngst klargestellt, dass „grüne Transformationen“ notwendigerweise ein komplexes und weitreichendes Maßnahmenpaket auch unter Einbeziehung des privaten Sektors erfordern.¹⁸ Auch der Internationale Gerichtshof hat kürzlich in seiner Advisory Opinion betont, dass Staaten die Verantwortung haben, die Aktivitäten von privaten Akteuren im Kontext der Klimakrise zu regulieren.¹⁹ Staaten, die dieser Verantwortung nicht nachkommen, indem sie beispielsweise nicht die notwendigen Gesetze verabschieden, um CO₂-Emissionen zu verringern, könnten dann unter internationalem Recht zur Verantwortung gezogen werden.²⁰ Somit machen sich Staaten, die kein adäquates umweltbezogenes Unternehmensrecht entwickeln, für weitere Klimaklagen angreifbar. Ein starker Rechtsrahmen für die Transformation der Wirtschaft mit umweltbezogenem Unternehmensrecht ist also kein „nice to have“, das unter dem Deckmantel von „Bürokratieabbau“ zurückgeschnitten werden kann, sondern eine rechtliche Verpflichtung.

¹ Tagesspiegel Background, *Wirtschaftsministeriums-Beirat für weniger ESG*, abrufbar unter: <https://background.tagesspiegel.de/finance/briefing/wirtschaftsministeriums-beirat-fuer-weniger-esg>

² Ein Omnibus ist kein komplett neues Instrument im EU-Recht, sondern bezeichnet einen Ansatz, in dem verschiedene Gesetze gebündelt werden, um sie beispielsweise kohärenter zu gestalten. Nach dem ersten Omnibus zu Nachhaltigkeits- und Sorgfaltspflichten für Unternehmen hat die EU-Kommission bereits sechs weitere Omnibus-Pakete in den verschiedensten Themenbereichen veröffentlicht, von Landwirtschaft über die Verwendung von Chemikalien zu Verteidigung und Digitalem. Für das Jahr 2026 sind bereits sechs weitere Omnibus-Pakete in Planung. Nähere Informationen vgl. Europäische Kommission, *Simplification and implementation*, abrufbar unter: unter https://commission.europa.eu/law/law-making-process/better-regulation/simplification-and-implementation/simplification_en.

³ Koch/Hofmann/Reese HdB UmweltR/Erling/Uschkereit, 6. Aufl. 2024, § 21 Rn. 4 m.w.N.

⁴ Koch/Hofmann/Reese HdB UmweltR/Erling/Uschkereit, 6. Aufl. 2024, § 21 Rn. 4 m.w.N.

⁵ Koch/Hofmann/Reese HdB UmweltR/Erling/Uschkereit, 6. Aufl. 2024, § 21 Rn. 16 ; Labisnky, Environmental Compliance, 2019, S. 35.

⁶ Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Grünbuch: *Europäische Rahmenbedingungen für die soziale Verantwortung von Unternehmen*, KOM (2001) 366.

⁷ Europäischer Rat, Rat der Europäischen Union, *European Green Deal*, abrufbar unter: <https://www.consilium.europa.eu/de/policies/european-green-deal/>.

⁸ Verordnung (EU) 2024/1991.

⁹ Andersson, M., Köhler-Ulrich, P., Nerlich, C. (2025), *Green Investment needs in the EU and their funding*, ECB Economic Bulletin 01/2025, abrufbar unter: https://www.ecb.europa.eu/press/economic-bulletin/articles/2025/html/ecb.ebart202501_03~90ade39a4a.en.html.

¹⁰ BGBI. I 2021 S. 2959.

¹¹ Loi n° 2017-399 du 27 mars 2017 relative au devoir de vigilance des sociétés mères et des entreprises donneuses d'ordre.

¹² Verfassungsblog, *The French Loi de Vigilance – Prospects and Limitations of a Pioneer Mandatory Corporate Due Diligence*, abrufbar unter: <https://verfassungsblog.de/the-french-loi-de-vigilance-prospects-and-limitations-of-a-pioneer-mandatory-corporate-due-diligence/>.

¹³ Richtlinie (EU) 2014/95/EU.

¹⁴ Finanzwende e.V., *Ausnahme für den Finanzsektor*, 2025, abrufbar unter: <https://www.finanzwende.de/themen/finanzlobbyismus/ausnahme-fuer-den-finanzsektor>.

¹⁵ De Leth, D. O./Versteeg, L., *How Big Oil Kills Sustainability and Climate Legislation*, SOMO, 2025, abrufbar unter: <https://www.somo.nl/how-big-oil-kills-sustainability-and-climate-legislation/>.

¹⁶ Vgl. hierzu jedoch die noch in der CSRD bestehende Berichtspflicht.

¹⁷ BVerfG, Beschl. v. 24.03.2021 – 1 BvR 2656/18 u.a. („Klimabeschluss“), Rn. 192, 194, 284.

¹⁸ EGMR, Verein Klimaseniorinnen Schweiz u.a. gegen Schweiz, Nr. 53600/20, Urt. v. 9.4.2024, §§ 419, 479.

¹⁹ IGH, *Advisory Opinion on Obligations of States in Respect of Climate Change*, v. 23.07.2025, Rn. 403, 428.

²⁰ IGH, *Advisory Opinion on Obligations of States in Respect of Climate Change*, v. 23.07.2025, Rn. 403, 428.

Impressum

© GLI, Dezember 2025

Herausgeber:

Green Legal Impact Germany e.V.

Oberlandstraße 26-35 | D-12099 Berlin Tel. +49 30 235 97 79-60

post@greenlegal.eu | www.greenlegal.eu

Vorstand | Executive Board

Immo Graf | Dr. Cornelia Nicklas | Tobias Ott | Dr. Roda Verheyen

Umsatzsteuer-ID: DE356148457

GLS Bank, Bochum

IBAN: DE16 4306 0967 1062 0836 00

BIC: GENODEM1GLS

V.i.S.d.P.: Henrike Lindemann

Green Legal Impact Germany e.V. (GLI) ist ein gemeinnütziger Verein. Er ist eingetragen beim Amtsgericht Charlottenburg, VR 38354 B.

Autorinnen:

Chiara Arena, Marie Bohlmann

Haftungsausschluss:

Die in diesem Papier enthaltenen Angaben und Informationen sind nach bestem Wissen erhoben, geprüft und zusammengestellt. Eine Haftung für unvollständige oder unrichtige Angaben, Informationen und Empfehlungen ist ausgeschlossen, sofern diese nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich verbreitet wurden.

Interessensvertretung:

GLI ist als Interessenvertreter im Lobbyregister des Deutschen Bundestages unter der Registernummer R003270 eingetragen und betreibt Interessenvertretung auf der Grundlage des „Verhaltenskodex für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Rahmen des Lobbyregistergesetzes“.